

ZH_OBERGERICHT LC200014 vom 8. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC200014

FR: ZH_OBERGERICHT LC200014 du 8 octobre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LC200014 del 8 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. Mai 1989 geheiratet. Sie haben zwei längst erwachsene gemeinsame Kinder. Am 14. Oktober 2010 machte die Beklagte und Berufungsklägerin (nachfolgend Berufungsklägerin) am Bezirksgericht Zürich das Eheschutzverfahren rechtshängig (act. 8/1). Dieses wurde mit Beschluss und Urteil der I. Zivilkammer des Obergerichts Zürich vom 2. Februar 2012 abgeschlossen (act. 9/40).

E. 2

Mit Eingabe vom 16. Februar 2015 machte der Kläger und Berufungsbeklagte (nachfolgend Berufungsbeklagter) am Bezirksgericht Dietikon die Scheidungsklage nach Art. 114 ZGB anhängig (act. 1). Am selben Tag stellte er mit separater Eingabe im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen ein Gesuch um Abänderung der Eheschutzmassnahmen (act. 2). Anlässlich der Einigungsverhandlung konnte lediglich der Scheidungsgrund festgestellt werden, während eine Einigung nicht möglich war (Prot. Vi S. 3 ff.). Die schriftliche Klagebegründung sowie die Klageantwort erfolgten am 1. Juni 2015 resp. am 8. Oktober 2015 (act. 24, act. 57). Die Replik wurde am 12. November 2015 erstattet, die Duplik am 15. Februar 2016 (act. 69, act. 84). Mit Eingabe vom 12. Oktober 2016 zog die Berufungsklägerin ihre im Schriftenwechsel gestellten Nichteintretens- und Sistierungsbegehren zurück (act. 92). Am 3. November 2016 wurde das erste Massnahmenbegehren des Berufungsbeklagten abgewiesen (act. 94), was mit Entscheidung der Kammer vom 23. Januar 2017 bestätigt wurde (act. 98). Die in der Folge angesetzte Hauptverhandlung konnte am 15. September 2017 stattfinden, an welcher je ein Parteilvortrag gehalten und für zweite Vorträge nach Art. 228 Abs. 2 ZPO das schriftliche Verfahren festgelegt wurde (Prot. Vi S. 20 ff.). Während dieses Schriftenwechsels (der weitere Noveneingaben nach

- 7 - sich zog) stellte der Berufungsbeklagte ein zweites Gesuch um vorsorgliche Aufhebung der aus dem Eheschutzurteil resultierenden Alimentenzahlungspflicht (act. 142). Noch vor Durchführung der Verhandlung über das (zweite) Massnahmenbegehren, die auf den 21. August 2018 angesetzt war, stellte der Berufungsbeklagte am 17. Juli 2018 ein drittes, faktisch identisches Massnahmenbegehren (act. 170). Nach Durchführung der Verhandlung wurden mit Verfügung vom 21. August 2018 die Massnahmenbegehren des Berufungsbeklagten sowie ein gleichentags gestelltes Massnahmenbegehren der Berufungsklägerin abgewiesen (act. 180). Auf eine dagegen erhobene Berufung des Berufungsbeklagten trat die Kammer mit Beschluss vom 8. November 2018 nicht ein (act. 188). Bereits nach erstinstanzlicher Abweisung des zweiten und dritten Massnahmenbegehrens hatte der Berufungsbeklagte mit Eingabe vom 1. Oktober 2018 das vierte Massnahmenbegehren gestellt (act. 183), welches mit Verfügung vom 28. Februar 2019 abgewiesen wurde (act. 190). Das nächste Massnahmenbegehren des Beru-

fungsbeklagten erfolgte mit Eingabe vom 30. Dezember 2019 (act. 207). Über dieses wurde von der Vorinstanz gleichentags mit dem Scheidungsurteil vom 25. März 2020 abschlägig entschieden (act. 233). Eine dagegen erhobene Berufung wies die Kammer mit Urteil vom 5. Juni 2020 ab. Mit Urteil vom 25. März 2020 schied die Vorinstanz die Ehe, sprach keiner Partei nachehelichen Unterhalt zu, verpflichtete die Berufungsklägerin zu einer güterrechtlichen Ausgleichszahlung von Fr. 32'500.– und ordnete eine BVG-Ausgleichszahlung zulasten des Berufungsbeklagten im Umfang von Fr. 32'449.95 an (act. 234 = act. 242/1 = act. 249 [Aktenexemplar], nachfolgend zitiert als act. 249, Abdruck des Dispositivs oben, S. 3 f.).

E. 3

Am 18. Mai 2020 erhob die Berufungsklägerin rechtzeitig (act. 238 [Anhang] i.V.m. act. 240) Berufung mit den oben (S. 4 f.) abgedruckten Rechtsbegehren. In ihrer als Berufungsschrift bezeichneten Eingabe stellte sie neben den gegen das Scheidungsurteil gerichteten Anträgen auch ein Begehren um Abänderung der zusammen mit dem Scheidungsurteil ergangenen Verfügung, mit welcher die Vorinstanz unter anderem ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen hatte (act. 240 S. 2 Ziff. 1; vgl. oben, S. 5). Der Entscheid, mit welchem die unentgeltliche Rechtspflege abgelehnt wird, ist prozessleitender Natur, auch wenn

- 8 - er gleichzeitig mit dem Entscheid in der Sache ergeht (BGer 4A_507/2011 vom 1. November 2011). Gegen ihn steht ausschliesslich das Rechtsmittel der Beschwerde zur Verfügung (Art. 121 i.V.m. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO). Dementsprechend wurde für dieses Begehren unter der Geschäftsnummer PC200021 ein eigenständiges Beschwerdeverfahren eröffnet. Im vorliegenden Berufungsverfahren wurde dem Berufungsbeklagten mit Verfügung vom 18. Juni 2020 Frist zu einer Berufungsantwort hinsichtlich der vorinstanzlich zugesprochenen Güterrechtszahlung von Fr. 32'500.– (Dispositiv-Ziffer

E. 3.1

Die Berufungsklägerin beantragt für das Berufungsverfahren, es sei die Gegenseite zu einem Prozesskostenvorschuss in der Höhe von Fr. 57'250.– zu verpflichten, eventualiter sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen (act. 240 S. 2 Ziff. 2; Wortlaut des Antrags, abgedruckt oben, S. 5). Die aus der ehelichen Beistands- und Unterhaltspflicht herrührende Pflicht zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses setzt neben der Leistungsfähigkeit des entsprechenden Ehegattens einerseits die Bedürftigkeit der gesuchstellenden Partei und andererseits die Nichtaussichtslosigkeit ihrer Begehren voraus (vgl. OGer ZH, PC150059 vom 30. November 2015, E. 3.3.1).

E. 3.2

Sowohl der Antrag auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses durch die Gegenseite wie auch das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege setzen voraus, dass das / die Rechtsbegehren nicht aussichtslos sind. Die Berufung ist zwar im Umfang von Fr. 32'500.– gutzuheissen, doch die Berufungsklägerin hat sich offensichtlich überklagt, obsiegt sie doch nur im Umfang von 3,9% (vgl. oben, Ziff. 1), und auch bezogen auf die güterrechtlichen Ansprüche als vom Unterhaltsanspruch losgelöstes Begehren obsiegt die Berufungsklägerin lediglich im Umfang von 7,2%. Damit wäre schon in einem erstinstanzlichen Verfahren nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Aussichtslosigkeit der Begehren anzunehmen, denn es geht nicht an, dass die bedürftige

Partei auf Kosten der Gegenseite bzw. des Steuerzahlers einen überhöhten Streitwert verfolgt und so offensichtlich unnötige Kosten generiert (BGE 142 III 138 E. 5.7). Das gilt umso mehr für ein Rechtsmittelverfahren, wo der gesuchstellenden Partei, anders als im

- 19 - erstinstanzlichen Verfahren, eine einlässliche gerichtliche Beurteilung der Rechts- und Sachlage vorliegt, die ihr zur Abschätzung der Erfolgsaussichten zumindest Hinweise liefern könnte. Demnach ist das für das vorliegende Berufungsverfahren gestellte Begehren um Auferlegung eines Prozesskostenvorschusses an die Gegenseite resp. um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zufolge Ausichtslosigkeit abzuweisen. 4. Der Streitwert der vorliegenden Berufung beträgt Fr. 830'158.80. Die Entscheidgebühre ist demnach gestützt auf § 4 Abs. 1 GebV OG zu bestimmen und gemäss § 4 Abs. 2 GebV OG um die Hälfte zu ermässigen; sie ist damit auf Fr. 13'000.– festzusetzen. Sie ist im Umfang von Fr. 12'500.– der Berufungsklägerin und im Umfang von Fr. 500.– dem Berufungsbeklagten aufzuerlegen. Nachdem die Berufungsantwort auf Dispositiv-Ziffer 5 des angefochtenen Urteils (Zusprechung einer güterrechtlichen Forderung von Fr. 32'500.– an den Berufungsbeklagten) beschränkt war, hatte sich der Berufungsbeklagte zu sämtlichen Punkten, in denen die Berufungsklägerin unterliegt, nicht zu äussern, so dass die Berufungsklägerin mangels zu ersetzender Aufwendungen dem Berufungsbeklagten keine Parteientschädigung auszurichten hat. Hinsichtlich der genannten güterrechtlichen Forderung identifizierte sich der unterliegende Berufungsbeklagte mit dem vorinstanzlichen Urteil und schuldet diesbezüglich eine Parteientschädigung. Sie ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 AnwGebV auf Fr. 1'400.– (inkl. Mehrwertsteuer) festzulegen. Es wird beschlossen:

1. Es wird vorgemerkt, dass Dispositiv-Ziffern 1-2 sowie 4 und 6 des Urteils des Bezirksgerichts Dietikon vom 25. März 2020 am 24. August 2020 rechtskräftig geworden sind.
2. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit dem nachfolgenden Urteil sowie mit Formular an das für Oberengstringen und Regensdorf zuständige Zivilstandsamt sowie in vollständiger Ausfertigung an das Migrationsamt des Kantons Zürich.

- 20 - 3. Auf das Begehren der Berufungsklägerin um Feststellung der Verletzung des Gebots der beförderlichen Prozessbehandlung sowie um Feststellung einer formellen Rechtsverweigerung wird nicht eingetreten. 4. Das Begehren der Berufungsklägerin um Auferlegung eines Prozesskostenvorschusses von Fr. 57'250.– an den Berufungsbeklagten respektive um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 5. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittel mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

1. In teilweiser Gutheissung der Berufung wird die Dispositiv-Ziffer 5 des Urteils des Bezirksgerichtes Dietikon vom 25. März 2020 aufgehoben und durch folgende Formulierung ersetzt: "In güterrechtlicher Hinsicht erhält jede Partei zu Eigentum, was sie derzeit besitzt resp. was auf ihren Namen lautet, und hat diejenigen Schulden zu bezahlen, die auf sie lauten." Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen und das Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon vom 25. März 2020 bestätigt.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühre wird auf Fr. 13'000.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden der Berufungsklägerin im Umfang von Fr. 12'500.– und dem Berufungsbeklagten im Umfang von Fr. 500.– auferlegt.
4. Der Berufungsbeklagte wird verpflichtet, der Berufungsklägerin für das zweitinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'400.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsklägerin unter Beilage eines Doppels von act. 247 und act. 248/1-2 und an den Berufungs-

- 21 - beklagten unter Beilage eines Doppels von act. 240 und act. 242/1-18, so- wie an das Bezirksgericht Dietikon, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 3.3

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass in güterrechtlicher Hinsicht entgegen der Vorinstanz kein Anspruch des Berufungsbeklagten gegenüber der Berufungsklägerin besteht. Entgegen der Ansicht der Berufungsklägerin bestehen indes auch keine güterrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Berufungsbeklag- ten. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Berufungsklägerin unterliegt mit ihren Berufungsanträgen fast vollum- fänglich: Insgesamt möchte sie das angefochtene Urteil um einen Betrag von Fr. 830'158.80 zu ihren Gunsten korrigiert haben (Kapitalwert der beantragten Un- terhaltsbeiträge von monatlich Fr. 2'650.– bis Mai 2032 von Fr. 381'600.– [vgl. act. 240 Rz 74] sowie Erhalt einer güterrechtlichen Ausgleichszahlung von Fr. 416'058.80 und Aufhebung ihrer güterrechtlichen Ausgleichszahlungspflicht von Fr. 32'500.–). Lediglich im Umfang von Fr. 32'500.– resp. von 3,9% des Ge- forderten ist der Berufung Erfolg beschieden. Damit sind die Kosten des Beru- fungsverfahrens grundsätzlich zu 96% der Berufungsklägerin und zu 4% dem Be-

- 18 - rufungsbeklagten aufzuerlegen, unter Vorbehalt der folgenden Ausführungen zur unentgeltlichen Rechtspflege. 2. Die Höhe der Gerichtskosten im angefochtenen Urteil wurde im Berufungs- verfahren nicht in Frage gestellt. Die beantragte Auferlegung der vorinstanzlichen Gerichtskosten an die Gegenseite wird mit der fast vollumfänglichen Abweisung der Berufung hinfällig. Dasselbe gilt für den Antrag, dem Berufungsbeklagten für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung aufzuerlegen. Es ist des- halb das vorinstanzliche Kostendispositiv (Dispositiv-Ziffern 7 und 8) zu bestäti- gen.

E. 5

Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefoch- tenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Die Berufungs-

- 11 - klägerin verlangt die Aufhebung resp. Abänderung der Dispositiv-Ziffern 3, 5, 7 und 8, welche den nahehelichen Unterhalt, das Güterrecht sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen betreffen. Die übrigen Dispositiv-Ziffern sind nicht an- gefochten und damit nach Ablauf der Frist für die Berufungsantwort am 24. Au- gust 2020 rechtskräftig geworden. Dies ist vorzumerken.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesge- richt, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 830'158.80. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. D. Siegwart versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.